Film- Oberprüfstelle.
Nr. 114.-

Berlin, den 13. März 1925.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR FILMKUNDE E. V.

Niederschrift.

Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. Seeger,
Beisitzer :
Direktor Seemann (Lichtspielgewerbe),
Professor Langhammer (Kunst u. Literatur),
Professor Heinrich (Volkswohlfahrt),
Frau Geheimrat Reitz (").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Continent - Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„Zapfenstreich"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Beschwerdeführer Dr. Müller und Conrad Wiene.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und des Beweisprotokolls vom 6. März 1925 äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache. Er bat, in Akt VII Titel 19 zu streichen und dafür zu setzen: „Weisst Du auch, Lauffen, dass es um Deinen Rock geht?".

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. März 1925 - Nr. 9969 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

III. Titel 19 in Akt VII wird durch folgende Fassung ersetzt:

ersetzt: „Weisst Du auch , Lauffen, dass es um Deinen Rock geht ? ".

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen nach Anhörung von Sachverständigen des Reichswehrministeriums und des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung die Zulassung versagt, weil sie folgende drei Verbotsgründe das § 1 Abs.2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 für gegeben erachtet:

1. der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Eine solche erblickt sie in der Herabsetzung des für die Sicherheit und Ordnung wichtigen Offiziersstandes, der sich vorliegend in äusserlichen Dingen ehrenhaft, in inneren Dingen aber unehrenhaft geriere. Ein Offizier knüpfe mit der Tochter eines Untergebenen ein Liebesverhältnis an, bei dem er von vornherein wissen müsse, dass es nicht zur Ehe führen könne. Er schädige die Armee, indem er das Disziplinarverhältnis missbrauche, den richtigen Bräutigam, einen guten Soldaten, auszuschalten. Er füge obendrein dem Vater des Mädchens einen Kummer zu, der letzteren schliesslich zum Mörder mache. Obwohl er unmittelbar vor dem Meineid stehe, gehe er frei aus. Mit dem Sachverständigen des Reichswehrministeriums sei anzunehmen, dass eine derartige Darstellung wegen des nahen Zusammenhangs zwischen altem und neuen Heer dem Wehrstand als solchem und besonders dem Offizierkorps schädlich sein müsse;

2. der Bildstreifen stelle einen falschen Begriff der Si-

DEUTSCHES INSTITUT FÜR FILMKUNDE E. V.

Sittlichkeit auf und wirke demgemäss e n t s i t t l i c hend Die Prüfstelle führt hierzu aus : „ Unser Volk ist augenblicklich noch zu zerspalten, als dass es ertragen könnte, dass von einer besonderen Kaste seine Töchter zu Tändeleien benutzt werden." „ Ein M e i n e i d obendrein ist nach keiner Richtung hin für das Volksempfinden tragbar. Das Volk lehnt den geblähten Ehrbegriff ab, der sich nur auf die äussere Ehre bezieht und der zu einem schweren Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit führen kann, wie es ein Meineid ist ";

3. der Bildstreifen gefährde das d e u t s c h e A n s e h e n . Wenn der Ausländer sehe, wie bei den internen Vorgängen in der a l t e n A r m e e , die hier geschildert werden, wie z.B. der Ausdruck : „ Erst das Pferd und dann der Mann " das natürliche Empfinden völlig ins Unnatürliche, das Recht völlig ins Unrecht verkehrt werde, treue Diensterfüllung bestraft, leichtsinniger Lebenswandel belohnt werde, so müsse hieraus eine Hetzwirkung entstehen, die die schwierigen und dornigen Bemühungen des Vereins für das Deutschtum im Auslande zu nichte mache und das A n s e h e n D e u t s c h l a n d s i m A u s l a n d e im hohen Masse herabsetze.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben und Freigabe des Bildstreifens beantragt.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz war Gegenstand der Verhandlung vor der Film- Oberprüfstelle.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Beschwerde war stattzugeben.

I. Der Bildstreifen lehnt sich an das Drama von Franz Adam Beyerlein an, das vor Jahren über alle Bühnen gegangen ist und behandelt den tragischen Konflikt zwischen Disziplin und Liebe, wie er in den Worten des Sergeanten Helbig seinen Ausdruck findet : „ Was sollte ich denn machen?- Klärе war meine Braut und er ist doch mein Leutnant ! " (Akt VII Titel 16).

II. Der Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung greift nicht durch. Es kann vorliegend völlig dahingestellt bleiben, ob und inwieweit das Verhalten des Leutnants v. Lauffen geeignet sein konnte, den Offiziersstand herabzusetzen. Denn v. Lauffen ist ein Offizier der alten Armee, wie überhaupt der Bildstreifen Ausschnitte aus dem Leben dieser alten, nicht mehr bestehenden Armee zur Darstellung bringt. Eine Gefahr, dass die damaligen Verhältnisse auf die Reichswehr, die in diesem Sinne als Fortsetzung der alten Armee nicht gesehen werden kann, übertragen werden könnten, liegt nach Ansicht der Oberprüfstelle ebensowenig im Bereich der Möglichkeit, wie die Annahme, dass ~~aus~~ einer solchen Uebertragung eine unmittelbare und dauernde Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne ihrer Entscheidungen vom 24. August 1922, 12. März und 21. Juli 1923, sowie 23. Dezember 1924 - Nr. 77,17, 49 und 583 - auslösen könnte.

III. Wie die filmdramatische Darstellung einer Liebelei zwischen einem Offizier und einer „ Tochter des Volkes " eine entsittlichende ,d.h. das sittliche Fühlen und

DEUTSCHE FILMKUNDE E. V.

und Denken eines normalen Durchschnittsbesuchers verschlechternde Wirkung im Gefolge haben soll, ist der Oberprüfstelle unverständlich. Der Annahme der Prüfstelle, dass es dem jungen Offizier mit seiner Liebe nicht ernst sei, stehen oberdrein seine eigenen Worte entgegen : „ Ja , wenn es nur eine Tändelei gewesen wäre, Höven, - aber ich habe ja das Mädel so lieb - da vergisst man die Welt ! - " (Akt VII Totel 12) und die Tatsache, dass er lieber die Gefahr, seinen Rock ausziehen zu müssen , auf sich nimmt, als dass er das Mädchen verrät : „ Durfte ich als anständiger Mensch das Mädel blossstellen ? ! - ein Schuft, wer anders gehandelt hätte ! " (Titel 11). Aus demselben Gefühl heraus handelt auch Helbig, indem er vor dem Kriegsgericht beharrlich schweigt, obwohl ihn der Richter auf das Gefährliche seiner Situation aufmerksam macht. Das Motiv, aus dem beide handeln, ist durchaus sittlich. Das Vorgehen v. Lauffens wird auch in keiner Weise als vorbildlich hingestellt. Der Tod Klärchens enthüllt vielmehr seine tragische Schuld an dem Mädchen.

Was die Prüfstelle in diesem Zusammenhang über den Meineid als solchen als Verbotsgrund ausführt, entbehrt der sachlichen Voraussetzungen, da v. Lauffen auf Einspruch seines Verteidigers (Akt V Titel 15) überhaupt nicht vereidigt wird. Durch den von dem Antragsteller vorgeschlagenen Ersatztitel werden in dieser Richtung auch wesentliche Bedenken der Vorentscheidung ausgeräumt.

IV. Gänzlich abwegig ist endlich auch die Annahme der Prüfstelle, dass durch die Darstellung überspannter

spannter Disziplin und Ehrbegriff in der alten Armee das Ansehen des g e g e n w ä r t i g e n Deutschlands gefährdet werden könnte.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.